

## Der folgende Text ist Informativ zum Tschechischen Original!

Regionalbüro der Region Carlsbad

Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Gesetz Nr. 100/2001 Slg. – Beginn Screening-Verfahren für ein in Kategorie II eingestuftes Projekt. Als zuständige Behörde im Sinne von § 6 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der geänderten Fassung (im Folgenden als "Gesetz" bezeichnet), übermitteln wir Ihnen Informationen über die Notifizierung gemäß Anhang 3 des Gesetzes über das Projekt "Einrichtung des Potůčky-Steinbruchgebiets und Bergbautätigkeiten auf der exklusiven Lagerstätte Potůčky" und teilen Ihnen mit, dass dieses Projekt dem Untersuchungsverfahren gemäß Abschnitt 7 des Gesetzes unterzogen wird.

Die Gemeinden Potůčky und Pernink, als betroffene lokale Selbstverwaltungseinheiten, beantragen im Sinne von 16 Abs. 2 des Gesetzes, Informationen über die Bekanntmachung zu veröffentlichen und wann und wo die Bekanntmachung an den amtlichen Anschlagtafeln eingesehen werden kann. Die Frist für die Veröffentlichung beträgt mindestens 15 Tage. Zugleich bitten wir um unverzügliche schriftliche Benachrichtigung über das Datum des Aushangs der Bekanntmachung an der amtlichen Bekanntmachungstafel. Diese Mitteilung kann auf elektronischem Wege an die folgende E-Mail-Adresse geschickt werden:

[marie.benesova@kr-karlovarsky.cz](mailto:marie.benesova@kr-karlovarsky.cz).

Wir bitten ferner die Öffentlichkeit, die betroffene Öffentlichkeit, die betroffenen Behörden und die betroffenen lokalen Behörden die Behörden im Sinne von §6(6) des Gesetzes, der zuständigen Behörde ihre Stellungnahmen zur Notifizierung zu übermitteln spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung der Notifizierung an der Amtstafel der Region (d.h. bis zum 17.8.2024). Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme zu der Frage, ob es notwendig ist, den Plan gemäß dem Gesetz zu prüfen.

Falls eine Prüfung des Plans erforderlich ist, bitten wir Sie, in Ihrer Stellungnahme eine Empfehlung darüber abzugeben, welche Bereiche der Umweltauswirkungen des Vorhabens in die Umweltverträglichkeitsdokumentation des Vorhabens aufgenommen werden sollten Umweltverträglichkeitsprüfung aufgenommen werden sollen. Darüber hinaus bitten wir darum, dass die Stellungnahme in der Stellungnahme formuliert wird und die Anforderungen in Bezug auf den Vorbereitungsstand des Projekts und die Anforderungen in der Anlage Nr. 3 des Gesetzes. Es ist nicht erforderlich, den Anmelder auf die Folgeverfahren in den Stellungnahmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Bekanntmachung in Bezug auf die JES - Einheitliche Umwelterklärung:

Gleichzeitig bitten wir die betroffenen Behörden im Sinne von §6(6) des Gesetzes, in ihren Stellungnahmen anzugeben, welche Tatsachen und Unterlagen im Hinblick auf die betroffenen Belange für die nachfolgende Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betroffenen

Belange für die nachfolgende Verträglichkeitsprüfung vorgelegt werden müssen 148/2023 Slg. über das einheitliche Umweltgutachten, und den darauf folgenden Fassung.

Die Mitteilung ist auch im Informationssystem der ELA unter folgendem Link verfügbar

[https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA-KVKS\\_96?lane=de](https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA-KVKS_96?lane=de).

Ing. Regina Martinová

Leiterin der Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft